№ 52.

Breslauer Kreisblatt.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 29. December 1855.

Bekanntmachungen.

(Die Aufhebung der Verpflichtung zur Stellung von Hand- und Spanndiensten bei Abräumung der Brandstätten.) Die Kreisständische Versammlung hat am 19. d. M. beschlossen, die bisher übliche Verpflichtung fremder Gemeinden und Dominien zur Stellung von Hand- und Spanndiensten zur Abräumung von Brandstätten (Kreishülfe) hinfüro aufzuheben.

Diesen Beschluß bringe ich unter Aufhebung der Kreisblatt-Verfügung vom 8. Juni 1852 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 20. Dezember 1855.

(Die Verpflichtung zur Armenpflege und die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 21. Mai d. J. betreffend.) Nach Art. I. des Gesetzes vom 21. Mai d. J. entsteht die Verpflichtung des Ortsaemenverbandes zur Fürsorge für einen Armen (der Unterstützungswohnsitz) in denjenigen Fällen, in welchen sie nach § 1 Nr. 2 über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 durch Erwerbung des Wohnsitzes begründet werden soll, fortan nicht mehr sogleich mit dieser Erwerbung, sondern erst dann, wenn der Neuanziehende den erworbenen Wohnsitz ein Jahr lang fortgesetzt hat.

Ergiebt es sich vor dem Ablaufe dieses Jahres, daß der Neuanziehende sich in einem solchen Zustande der Verarmung befindet, welcher die öffentliche Unterstützung desselben nothwendig macht, so muß der zur Zeit dieses Ergebnisses zur Fürsorge für ihn verpflichtete Armenverband denselben übernehmen.

Da nun Art. 16 dieses Gesetzes wörtlich bestimmt:

„Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten die demselben entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vor Publikation dieses Gesetzes nothwendig geworden ist."

so ist von vielen Seiten die Ansicht geltend gemacht werden, daß in Gemäßheit dieses Art. 16 der Art. 1 in allen denjenigen Fällen zur Anwendung komme, in denen nach Publikation dieses Gesetzes die Armenpflege bei Personen nothwendig wird, die noch nicht ein Jahr lang ihren gegenwärtigen Wohnsitz fortgesetzt haben und in allen diesen Fällen die Zurückweisung an den frühern Unterstützungswohnsitz gerechtfertigt sei.

In einem zur Entscheidung der Königl. Regierung gelangten Specialfall ist diese Auslegung des Gesetzes als unrichtig verworfen worden und es heißt in der betr. Verfügung wörtlich wie folgt:

„Art. 1 verordnet, daß der Unterstützungswohnsitz (§ 1 No. 2 des Armengesetzes und § 8 des „Anzugsgesetzes vom 31. Dezember 1842) nicht mehr durch den Anzug begründet werden soll, „sondern fortan erst durch einjähriges Verweilen am Orte. Ein Wohnsitz, der jedoch schon „nach den Formen des alten Gesetzes rite begründet ist, soll nicht erst begründet werden; ebenso „liegt in dem „„fortan"" entschieden der Begriff „„künftig"" d. h. „„von Publikation dieses „Gesetzes an.""

„Der Art. 16 hat die entgegenstehenden älteren gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und „augenscheinlich disponiren wollen, daß das neuere Gesetz keine rückwirkende Kraft habe, er hat „dies aber, indem er als Criterium nur den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit hinstellte, in einer „Weise gethan, die, wird an dem Wortlaute festgehalten, sofort den Art. 1 abändern würde, und „diesem, der sich selbst erst für die Zukunft Gültigkeit beilegt, rückwirkende Kraft verleihen. Daß „dies beabsichtigt worden sei kann nicht vermuthet werden, zumal das Gesetz noch vielfache andere „Bestimmungen enthält z. B. die administrative Heranziehung Privatverpflichteter, die administrative „Strafgewalt 2c., die sofort maaßgebend sind, mag die Hülfsbedürftigkeit eingetreten sein, wann „sie will. Wir haben daher bisher stets festgehalten, daß überall da, wo bereits ein Wohnsitz rite „begründet war, durch das neuere Gesetz die daraus folgende Verpflichtung nicht mehr alterirt „werden könne."

Ich bringe diese wichtige Entscheidung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dasjenige Stück der Gesetzsammlung, in welchem das Gesetz vom 21. Mai d. J. abgedruckt steht in Berlin am 5. Juni ausgegeben worden ist, die Gesetzeskraft dieses Gesetzes also nach dem Ges. vom 3./4. 1846 G.-S. S. 151 mit dem 16. Juni d. J. begonnen hat.

Breslau den 21. Dezember 1855.

(Das Jagd-Polizei-Gesetz betreffend.) Behufs strengerer Durchführung des § 16 des Jagd-Polizei-Gesetzes, welcher lautet:

„Wer ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr. belegt."

„Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr."

„Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von 5—50 Thlr. belegt."

ist von den Kreisständen am 19. d. M. beschlossen worden, den Gensdarmen, vereideten Förstern, Feldhütern und Mitgliedern der Ortsgerichte, welche eine der in jenem Paragraphen erwähnten Uebertretungen so zur Anzeige bringen, daß der Contravenient zur Strafe gezogen werden kann, eine Denuncianten-Prämie aus den Jagdscheingeldern zu bewilligen. Diese Prämie soll bei den in dem ersten und dritten Satz des § 16 erwähnten Uebertretungen 3 Thlr. bei den im zweiten Satz erwähnten Uebertretungen 1 Thlr. betragen.

Außerdem ist eine gleiche Prämie von 3 Thlr. allen denjenigen im Kreise zugesichert worden, welche einen Wilddieb so anzeigen, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann.

Breslau den 21. Dezember 1855.

(Wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt) wird nach § 344 Nr. 3 des Strafgesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Da gegen diese Vorschrift in frühern Jahren von den Bewohnern des Landkreises, welche die hiesige Stadt zu Schlitten besuchen häufig verstoßen worden, so ist obige Bestimmung in dem nächsten Gebot wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Breslau den 24. Dezember 1855.

(Betreffend die Ablieferung von Corrigenden in die Besserungs-Anstalten.) Höherer Bestimmung zufolge werden die auf Grund des § 42 des Strafgesetzbuches zur Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt gerichtlich verurtheilten jugendlichen Verbrecher (unter 16 Jahren) bei der Unzulänglichkeit der Räume des Korrektions-Hauses zu Schweidnitz, theils in Rettungshäusern, theils bei Vereinen, theils bei geeigneten Privat-Personen Behufs ihrer Erziehung ꝛc. untergebracht.

Obgleich nun die Vorschriften in Betreff der Ablieferung von Corrigenden in das Korrektionshaus zu Schweidnitz ebenmäßig auch für die Ablieferung solcher jugendlicher Verbrecher in Privat-Besserungs-Anstalten ꝛc., welche die Stelle des ersteren vertreten, zu gelten haben, so sind uns doch Fälle bekannt geworden, in welchen gedachte Vorschriften, namentlich aber in Betreff der Untersuchung des Gesundheits-Zustandes der Transportanden vor der Einleitung des Transportes, gänzlich unbeachtet geblieben sind.

Wir weisen demnach das Königl. Landraths-Amt an, in Fällen der vorbezeichneten Art genau die diesfälligen Transport-Bestimmungen, namentlich unsere Circular-Verfügung vom 12. Juni c. I. IX a 2035 zu beachten.

Sämmtliche Transportstations-Behörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Breslau, den 10. Dezember 1855. **Königliche Regierung.**
Abtheilung des Innern. v. Daum.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß und Befolgung der Orts-Polizei-Behörden und Dorfgerichte des Kreises, mit Hinweis auf die Kreisblatt-Bestimmung vom 3. Juli a. c. Nr. 28 S. 133.

Breslau den 24. Dezember 1855.

(Betreffend die Zusammenstellung der Flächen der Grundstücke im Kreise.) Mit Hinweisung auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 19. November c. S. 256 28. November S. 263 und 18. d. M. S. 283 fordere ich die Dorfgerichte nachbenannter Ortschaften auf

mir die rückständige Flächen-Uebersicht bei Vermeidung von 1 Thlr. Ordnungsstrafe und der Abholung durch einen Strafboten bis zum 2. Januar 1856 bestimmt einzureichen:

Buchwitz, Cosel, Duckwitz, Kl. Gandau, Jackschönau, Jerasselwitz, Kottwitz, Lehmgruben, Lorankwitz, Pasterwitz, Pilsnitz, Pöpelwitz, Prisselwitz, Protsch, Romberg, Siebotschütz, Gr. Sirding, Alt- und Neu Stabelwitz, Weide.

Die mehreren Dorfgerichten zur Aufklärung der Flächen-Differenzen zurückgegebenen Uebersichten erwarte ich binnen gleicher Frist zurück.

Breslau den 23. Dezember 1855.

Fortsetzung der Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen.

Namen und Wohnort des Inhabers.	Giltigkeit des Jagdscheines bis zum	Namen und Wohnort des Inhabers.	Giltigkeit des Jagdscheines bis zum
	Dzbr. 1856.		Dzbr. 1856.
Bauergb. Bruschke in Schauerwitz.	18	Kretschmer Pfingst in Carlowitz.	21
Jäger Peucker in Rothsürben.	20	Rgb. G. Graf Saurma in Gnichwitz.	22
Freigutsb. v. Aulock in Niederhof.	—	Polizei-Verw. Lindner in Gnichwitz.	—
Ger.-Scholz König in Irschnocke.	21	Inspektor Hoffmann in Carowahne.	24

Breslau den 24. Dezember 1855.

(Personal-Chronik.) Es sind vereidigt worden:

1. Der Bauergutsbesitzer Gottlieb Jansch zu Kleinburg, als Schiedsmann für Klein burg.
2. Der Freigärtner Johann Gottlieb Beyer zu Grunau, als Gerichtsmann für Grunau.
3. Der Freigärtner Anton Wolff zu Kottwitz, als Gerichts-Scholz für Kottwitz.
4. Der Bauergutsbesitzer Gottlieb Staroste zu Brocke, als Gerichts-Scholz für Brocke.
6. Der Freigärtner Gottlob Beyer zu Brocke, als Gerichtsmann für Brocke.

Breslau, den 24. Dezember 1855.

(Bekanntmachung.) Es ist in neuester Zeit wiederum der Fall vorgekommen, daß durch unvorsichtiges Einheizen mit Steinkohlen der Tod eines Menschen herbeigeführt, ein anderes Menschenleben aber zugleich der höchsten Gefahr ausgesetzt worden ist.

Dies giebt Veranlassung, hiermit den § 184 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 in Erinnerung zu bringen, in welchem es heißt:

„Wer durch Fahrläßigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft",

und welcher daher auch auf solche Personen Anwendung findet, welche fahrlässigerweise die Klappe eines mit Steinkohlen geheizten Ofens vorzeitig schließen, und hierdurch den Erstickungstod eines Menschen herbeiführen.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß Steinkohlen, auch nachdem sie scheinbar ausgebrannt sind, erfahrungsmäßig vieles Stickstoffgas entwickeln, und daß nicht blos durch unvorsichtiges

sondern auch durch blos zufälliges Schließen von Ofenklappen nicht selten Unglücksfälle entstanden sind, so daß im hohen Grade rathsam erscheint, an solchen Oefen, welche mit Steinkohlen geheizt werden, gar keine Klappen anzubringen.

Breslau den 24. Dezember 1855.

(Steckbrief.) Der Tagearbeiter Gottfried Urban 29 Jahr alt, evangelisch, in Minken Kreis Ohlau geboren, in Criptau hiesigen Kreises wohnhaft, gegen welchen wegen einfachen Diebstahls die Untersuchung eröffnet worden ist, hat sich von seinem Wohnorte Criptau entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militär-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau den 24. November 1855. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Wachler.

(Steckbrief.) Der Tagearbeiter Franz Kunze, 32 Jahr alt, katholisch, aus Schnallenwalde Kreis Neustadt gebürtig, zu Breslau ortsgehörig, Inhaber der Dienstauszeichnung III. Klasse und der Hohenzollernschen Denkmünze, welcher wegen einfachen Diebstahls angeschuldigt, hat sich von seinem hiesigen Wohnorte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau, den 12. Dezember 1855. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Wachler.

(Aufenthaltsermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich bald Anzeige.

1. Tagearbeiter Karl David Peisker, welcher am 28. v. M. nach Gr. Schottgau entlassen worden ist.

2. Tagearbeiter Karl Friedrich Linke, welcher am 17. Oktober c. nach Münchwitz entlassen worden ist.

3. Tagearbeiter Gottlob Greupner, welcher am 28. November c. mittelst Reiseroute nach Groß Schottgau entlassen worden ist.

4. Müllergesell Gottlob Fellmann, welcher am 7. d. M. mittelst Reiseroute nach Herrnprotsch gewiesen worden ist.

5. Müllergesell August Hätzelt, welcher von Pöpelwitz nach Gr. Mochbern gezogen sein soll.
6. Tagearbeiter Franz Kraske in Margareth,
7. Tagearbeiter David Schnabel, welcher sich vor 3 Monaten aus Oswitz entfernt hat.
8. Der 20 Jahr alte Wilhelm Wenig aus Weigwitz.
9. Schuhmacher Karl Bergel aus Pilsnitz.
10. Dienstjunge Karl Lehnert, welcher am 30. Oktober c. nach Cattern gewiesen worden ist.

Breslau, den 24. Dezember 1855.

(Bestrafungen.) 1. Angerhäusler Franz Joseph Vogel aus Mariencranst, wegen Hehlerei unter mildernden Umständen mit 1 Woche Gefängniß.

2. Freigärtner Johann Gottlieb König aus Peltschütz, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen mit 1 Jahr Gefängniß, Polizeiaufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

3. Unverehelichte Maria Anna Frühauf aus Steine, wegen wiederholten Diebstahls mit 5 Wochen Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

4. Verehelichte Fleischer Anna Maria Zeisig geb. Gawel aus Kriechen, wegen wiederholten Diebstahls mit 3 Monaten.

5. Tagearbeiter Carl Hübscher aus Herrmannsdorf, wegen Diebstahls im 1. Rückfalle mit 3 Jahr Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf 3 Jahr.

6. Die verehelichte Tillner, geb. Bänsch,

7. Die geschiedene Nawrod geb. Thiel,

8. Verehelichte Thiel geb. Schuster sämmtlich aus Reppline, wegen Diebstahls mit 8 Tagen Gefängniß, unter mildernden Umständen.

9. Dienstknecht Johann Gottlieb Kornetzky aus Jackschönau, wegen Landstreichens, Bettelns, und neuen Diebstahls mit 9 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht auf 1 Jahr und demnächst Detention.

10. Dienstknecht Franz Herrmann aus Brocke, wegen wiederholten Diebstahls im Rückfalle mit 6 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr.

Breslau, den 24. Dezember 1855. **Königlicher Landrath,**
Freiherr v. Ende.

Dem Bauergutsbesitzer und Gerichts-Scholz Herrn Beige in Cattern, sowie seiner Frau geb. General, welche nach deren, bei ihrer verstorbenen Mutter, der verw. Freistellen-Besitzerin General aus Sacherwitz mündlichen Verlangen, mir 60 Reichsthaler behändigt, um dafür ein Andenken an die Verstorbene für die Kirche zu besorgen, sage ich hiermit öffentlich mit meiner Kirch-Gemeinde den herzlichsten Dank.

Sillmenau den 18. Dezember 1855.

Martin, Pastor.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.